



Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WS 2021/2022

Die Smartphoneverordnung

Der Bundesgesetzgeber erlässt kompetenzgemäß ein Gesetz zur Beschränkung der Strahlung von Mobiltelefonen (Smartphonegesetz). Demnach dürfen Mobiltelefone nur so stark strahlen, als dies nach aktuellem Erkenntnisstand nicht gesundheitsschädlich ist. § 10 lautet:

„Der Bundesminister für Umwelt wird ermächtigt, Grenzwerte zulässiger Strahlendosen festzusetzen.“

Hierauf gestützt erlässt der BMUB unter Zitierung des § 10 eine Bundes-Smartphoneverordnung, welche die zulässigen Strahlungsgrenzwerte festschreibt und zudem vorsieht, dass die Hersteller unabhängige Sachverständigengutachten über die Strahlenintensitäten ihrer Handys vorlegen müssen.

In einem Rechtsstreit vor dem VG gegen einen Hersteller wird die Rechtmäßigkeit der für den Ausgang maßgeblichen Verordnung bestritten. Kann das Gericht die Verordnung unangewendet?